

Konrad von Maurer - Das sogenannte christenrecht könig Sverrirs (1871)

Útgáfa 1.0 af rafræna skjalinu

Þetta PDF skjal er hluti afraksturs skönnunar á prentuðu eintaki af téðu riti. Markmið þessarar útgáfu er að veita almenningi færi á að eignast sitt eigið rafrænt eintak af því án endurgjalds.

Skjalið er upprunalega birt á vefnum <https://urlausnir.is>. Þar má finna rafrænar útgáfur hinna bindanna og verða nýrri útgáfur af skjölunum í boði þar.

Takmörkun ábyrgðar

Höfundur skjals þessa afsalar sér allri ábyrgð, að því marki sem lög heimila, vegna beinnar og/eða óbeinnar notkunar skjalsins sjálfs eða afurða sem af því leiðir. Þó að stefnt hafi verið að því markmiði að skjalið endurspegli sem best innihald upprunalegu bindanna er hvorki hægt að tryggja né ábyrgjast að það hafi tekist. Framangreint á einnig við um efnislegt innihald prentuðu eintakanna sem skönnuð voru.

Höfundaréttur

Höfundur skjals þessa álitur að hvers kyns höfundaréttur á prentaða eintakinu sé útrunninn.

Hvers kyns höfundarréttur sem höfundur skjalsins gæti hafa skapað sér til handa með skönnuninni sjálfri eða öðru framlagi sínu til sköpunar þess, skal vera meðhöndlaður í samræmi við Creative Commons Zero höfundaleyfið (CC0 1.0 Universal eða síðari útgáfa þess).

Ábendingar

Séu ábendingar um mögulegar úrbætur á skjalinu er hægt að koma þeim á framfæri við höfund þess.

Athugasemdir um þessa útgáfu

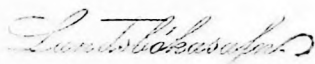
Skannað var eintak í vörslu Landsbókasafnsins (Íslandssafn).

Höfundur skjalsins: Svavar Kjarrval (svavar@kjarrval.is)

DAS SOGENANNT E CHRISTENRECHT KÖNIG SVERRIRS.

VON

KONRAD MAURER.



Unter der langen Reihe älterer norwegischer Rechtsquellen, welche ein günstiges Geschick uns aufbewahrt hat, befindet sich ein ziemlich umfangreiches Rechtsbuch, welches den Titel eines Christenrechtes des Königs Sverrir an seiner Spitze trägt. Die älteren Schriftsteller haben diesen Titel sämmtlich unangefochten gelassen; so der sonst so kritische Árni Magnússon, welcher dessen Entstehung in das Jahr 1190 setzte,¹⁾ — so der fleißige Jón Ólafsson in seinem Syntagma de baptismo, Proleg. S. 6 (1770), und nicht minder Jón Eiríksson, bei Kongslew, Den Danske og Norske Private Rets förste Grunde, I, S. 133 (1781), — ebenso aber auch noch unter den Neueren Fr. Brandt, in seinem Grundrids af den norske Retshistorie, S. 9 (1853), wiewohl dieser bereits zweifelnd. In neuerer Zeit sind dagegen allerdings kritische Zweifel über die Verlässigkeit jener Verfasserschaft laut geworden, und zwar wurden solche ziemlich gleichzeitig von R. Keyser, Den norske Kirkes Historie, I, S. 273—4 (1856), und von P. A. Munch, Det norske Folks Historie, III, S. 263—4 (1857) erhoben; indessen haben doch auch diese Anfechtungen den Zusammenhang der Quelle mit K. Sverrirs Regierungszeit wenigstens unbeanstandet gelassen, und überdies scheinen auch die von diesen neuesten Forschern gewonnenen Ergebnisse noch keineswegs gesichert; so will ich denn eine weitere und etwas eingehendere Untersuchung meinerseits hervortreten lassen, in der Hoffnung, daß derselben in den einschlägigen Kreisen einige Beachtung werde geschenkt werden wollen.

Ich beginne mit der Feststellung des handschriftlichen Befundes. Es ist uns aber unser Rechtsbuch nur in einer einzigen

¹⁾ Vergl. Jón Eiríksson, de expositione infantum, S. 212; ferner Norges gamle Love, I. S. 409, Anm.

Hs. erhalten, welche als A. M. 78 in 4^{to} bezeichnet und ungefähr im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts geschrieben ist; ²⁾ die Hs. enthält außer unserer Quelle auch noch das ältere Christenrecht des Borgarþinges, das Christenrecht Erzbischof Jóns, das jüngere Stadtrecht und einige andere Stücke, und zwar so, daß das Christenrecht Jóns unserem Rechtsbuche unmittelbar vorangeht. In dieser Hs. nun steht an der Spitze dieses letzteren, wenn ich mich zunächst so ungenau ausdrücken darf, die Überschrift: „Her hæfr upp cristins doms bolk þæn sem skipaðe Sverrir konongr oc aller biskupar.“ Sodann folgt ein Erlaß K. Sverrirs, welcher den Erzbischof Eirík, sowie die Bischöfe Páll, Helgi, Njáll und Þórir als Mitaussteller nennt, und welcher alle diejenigen mit dem Banne bedroht, welche sich an Kirchen oder Klerikern vergreifen, Weibern Gewalt anthun, bewaffnet zur Kirche oder zum Dinge kommen würden u. dgl. m. An diesen Erlaß schließt sich wieder, und zwar ohne weitere Überschrift, ein Verzeichniß der §§. an, welche das sofort, und zwar gleichfalls wieder ohne Überschrift, folgende Rechtsbuch enthält; jedoch fehlen im Texte des Rechtsbuches die beiden ersten, im Inhaltsverzeichnisse aufgeführten Bestimmungen. Am Schlusse des Rechtsbuches endlich findet sich keinerlei weitere Bemerkung; dasselbe bricht vielmehr lediglich mit der letzten Bestimmung ab, welche im Inhaltsverzeichnisse als zu demselben gehörig bezeichnet worden war. — Der erste Blick zeigt, daß hier zwei Dinge zu einem Ganzen zusammengefaßt sind, welche ganz und gar nichts mit einander gemein haben. Der Erlaß K. Sverrirs über die Bannfälle kann niemals einen Bestandtheil des ihm folgenden Rechtsbuches gebildet haben, da er, von allem Anderen abgesehen, in dem Verzeichnisse seiner §§. nicht mit aufgeführt und durch dieses Verzeichniß von dessen Text getrennt wird, während er doch seinem Inhalte nach unmöglich als eine zu ihm gehörige Einleitung betrachtet werden kann. Die Vereinigung beider Stücke unter einer und derselben Überschrift muß demnach unzweifelhaft als ein Verstoß bezeichnet werden, und wird jedes der beiden Stücke für sich gesondert einer näheren Untersuchung hinsichtlich seiner Ächtheit sowohl als Entstehungszeit unterzogen werden müssen.

Trete ich nun zunächst an die Prüfung des Erlasses über die Bannfälle heran, so finde ich keinen Grund, der mich bestimmen könnte, dessen eigenen Angaben über seine Entstehung zu misstrauen, und andererseits nicht die mindeste Schwierigkeit, dessen Entstehungs-

²⁾ So die Herausgeber der Quelle, in: Norges gamle Love, I, S. 408, vgl. S. 338.

zeit zu bestimmen. Wir wissen, daß Erzbischof Eysteinn im Jahre 1188 starb, und daß noch in demselben Jahre Bischof Eiríkr von Stafánger, zu dessen Nachfolger gewählt, das Land verließ, um sich die Weihe zu erholen;³⁾ daß er diese erhielt und sodann im folgenden Sommer, also im Jahre 1189, nach Norwegen heim kam;⁴⁾ daß er endlich nicht allzu lange Zeit darauf mit dem Könige in Streit gerieth und vor ihm nach Dänemark flüchten mußte, von wo er erst nach Sverrirs Tod (1202) wieder in seine Provinz heimzukehren vermochte. Allerdings ist das Jahr seiner Flucht nicht vollständig festgestellt, sofern Munch dieselbe, wie mir scheint mit Recht, auf Grund eines Schreibens, welches Abt Wilhelm von Ebelholt in des Erzbischofs eigenem Namen an den Papst richtete, in das Jahr 1190 setzt;⁵⁾ Keyser dagegen, auf Grund der unbestimmteren Angaben der Sverriss. das Jahr 1191 annehmen zu sollen glaubt;⁶⁾ gering wie sie ist, hat übrigens diese Abweichung in der Berechnung für unseren Zweck jedenfalls gar keine Bedeutung, da wir wissen, daß Bischof Helgi von Osló, welchen unser Erlaß unter seinen Mitausstellern nennt, bereits im Jahre 1190 verstarb.⁷⁾ Im Frühlinge des Jahres 1190 etwa mag hiernach dieser Erlaß entstanden sein, und hiezu stimmt vortrefflich ein Schreiben, welches Erzbischof Eiríkr an die Bischöfe, Häuptlinge und alles Volk auf Island richtete, und welches uns in isländischer Übersetzung erhalten ist.⁸⁾ Durch dieses gibt der Erzbischof den Isländern bekannt, daß er in Norwegen eine Synode abgehalten, und auf dieser mit seinen vier dortigen Suffraganen und zahlreichen anderen Klerikern eine Bannandrohung für seine gesammte Kirchenprovinz erlassen habe. Die Zahl der theiligten Bischöfe sowohl als auch das, was über die Bannfälle gesagt wird, stimmt vollkommen zu dem Inhalte unseres Erlasses; da aber das Schreiben einerseits augenscheinlich noch von Norwegen aus erlassen ist, und andererseits doch auch eines anderen Schreibens gedenkt, welches derselbe Erzbischof bereits um einige Zeit früher nach Island habe abgehen lassen, so ist klar, daß auch dieses Document die Entstehung unseres Erlasses auf das Frühjahr 1190 herabbringen muß. Die Übereinstimmung beider Urkunden bei aller Selbstständigkeit ihrer Fassung gibt aber eine weitere Stütze für die Glaubwürdigkeit beider ab, und

³⁾ Sverriss., cap. 107, S. 258, und cap. 108, S. 259 (FMS VIII); Íslenzkir Annálar, h. a. ⁴⁾ Sverriss., cap. 111, S. 267; Annálar, h. a. ⁵⁾ Munch

III, S. 267, Anm.; vgl. Diplom. Norveg. VI, nr. 3, S. 4—6. Die entscheidenden Worte sind: „Anno præterito, pallio a vestra Sanctitate suscepto.“ ⁶⁾ Keyser,

I, S. 276—77, Anm. ⁷⁾ Annálar, h. a.; vgl. Sverriss., cap. 111, S. 269.

⁸⁾ Diplom. Island, I, nr. 72, S. 290—1.

stellt die Ächtheit der in ihnen gleichmässig berichteten Synodalbeschlüsse vollkommen sicher; daß die Sverriss. von diesen schweigt, kann dem gegenüber bei deren vergleichsweise wenig wichtigem Inhalte nicht in Betracht kommen, und ebenso wenig Werth wird man zwei anderen Einwendungen beimessen dürfen, die sich allentfalls noch gegen unseren Erlaß erheben ließen. Allerdings nämlich ist richtig, daß dieser in soferne mit dem eben erwähnten erzbischöflichen Schreiben an die Isländer nicht übereinstimmt, als in ihm K. Sverrir unter den bei der Ausstellung Mitwirkenden genannt, und zwar in erster Linie genannt wird, während jenes Schreiben lediglich von einem Synodalbeschlusse spricht, den der Erzbischof mit seinen Bischöfen gefaßt habe, ohne irgend welcher Bethheiligung des Königs zu gedenken. Allein die Abweichung erklärt sich leicht, wenn man erwägt, daß für Norwegen zwar der enge Zusammenhang, in welchem das kirchliche Strafrecht mit dem weltlichen stand, und die Schirmvogtei, welche das Königthum der Kirche gegenüber übte, eine Heranziehung des Monarchen zu dem Beschlusse und zu dessen Verkündung wünschenswerth, wenn nicht nothwendig machen mußte, daß aber für Island, welches zwar in kirchlicher Beziehung dem Metropolit zu Nidarós untergeben war, in politischer Beziehung aber einen von der Krone Norwegens völlig unabhängigen Freistaat bildet, die Bezugnahme auf solche Bethheiligung des Königs keinen Sinn gehabt hätte, ja wohl gar Ärgerniß geben konnte. Richtig ist ferner auch, daß die Namen der Bischöfe, welche als Mitaussteller des Erlasses genannt werden, einige Schwierigkeiten machen; indessen scheinen doch auch diese sich befriedigend lösen zu lassen. Wir wissen, daß der im Jahre 1194 verstorbene Páll Bischof von Bergen war,⁹⁾ und den þórir sehen wir stets als Bischof von Hamar auftreten;¹⁰⁾ den Helgi haben wir bereits als Bischof von Osló kennen gelernt,¹¹⁾ und somit bleibt für Bischof Njáll nur die Diöcese Stafánger übrig, in deren Besitz wir ihn denn auch wirklich später noch mehrfach finden. Vergleichen wir nun aber mit diesen Ergebnissen den Bericht, welchen die sonst so gut unterrichtete Lebensbeschreibung K. Sverrirs über die Besetzung der letzteren Diöcese gibt, so stößt man auf einen gewaltigen Widerspruch. Diese Biographie nämlich er-

⁹⁾ Sverriss., cap. 120, S. 287; Guðmundar bps s., cap. 23, S. 445; Annálar, h. a. Vgl. Anekdoton Sverreri, §. 18, S. 186; þorláks bps s., cap. 11, S. 101.

¹⁰⁾ Sverriss., cap. 123, S. 296; vgl. Páls bps s., cap. 4, S. 129.

¹¹⁾ Vgl. über ihn auch Saxo Grammat., XIV, S. 852—3. Ich bemerke, daß die uns erhaltenen Bischofsverzeichnisse in allen Punkten mit den obigen Angaben stimmen.

zählt, ¹²⁾ daß unmittelbar nach Erzbischof Eiríks Heimkehr zur Wiederbesetzung des Bisthumes Stafángo, welches durch seine Beförderung auf den erzbischöflichen Stuhl erledigt worden war, geschritten worden sei; dabei sei die Wahl, aller Leute nach den gewöhnlichen Texten, vieler Leute nach dem ältesten und besten Texte, ¹³⁾ auf Nikolás Árnasson gefallen. Seiner Wahl habe der König sich Anfangs widersetzt, dieselbe aber später dennoch genehmigt, den Bitten seiner Königin nachgebend, an welche Nikolás sich gewandt hatte; darauf hin habe dieser die Bischofsweihe empfangen, und sei ihm, da um dieselbe Zeit der Bischof von Osló verstorben sei, die Übernahme der Diöcese Osló bewilligt worden, wogegen Njáll für den Stuhl zu Stafángo geweiht worden sei. Es ist klar, daß die Darstellung der Sage, wenn strengstens richtig, jede Möglichkeit ausschließt, daß Njáll zu gleicher Zeit mit Helgi als Bischof auftreten konnte, wie er doch in unserem Erlasse als solcher neben ihm genannt wird; erst nach Helgis Tod wäre Nikolás nach Osló transferiert worden, erst nach seiner Translation hätte Njáll die Weihe für Stafángo empfangen, und mußte demnach in der letzten Lebenszeit Helgis diese letztere Diöcese unbesetzt, oder aber durch die Person des Nikolás Árnason besetzt sein. Munch, welcher diese Schwierigkeit richtig herausgefunden hatte, glaubte dieselbe nur durch die Annahme beseitigen zu können, daß der Name Njáll in unserem Erlasse für Nikolás verschrieben sein müsse; ¹⁴⁾ der Abschreiber möge in seiner Vorlage den Namen abgekürzt vorgefunden und falsch aufgelöst, oder auch eine der in Schweden und Dänemark üblichen Diminutivformen für Nikolaus (Nigels, Niels, Nils) fälschlich für Njáll genommen haben, was beides um so eher möglich gewesen sei, da die rasche Transferierung des Nikolás nach Osló seine vorgängigen Beziehungen zu Stafángo bald habe in Vergessenheit bringen müssen. Glücklicher Weise braucht man indessen diesen immerhin bedenklichen Ausweg nicht zu ergreifen, sofern eine von Keyser gewiesene Spur einen ungleich besseren eröffnet. ¹⁵⁾ In der oben bereits um eines chronologischen Punktes willen in Bezug genommenen Beschwerdeschrift nämlich, welche Erzbischof Eiríkr beim päpstlichen Stuhle einreichen ließ, wird unter den übrigen Beschuldigungen, welche gegen K. Sverrir erhoben werden, auch fol-

¹²⁾ Sverriss., cap. 111, S. 268—9.

¹³⁾ Flateyjarbók, II, S. 632; auch im weiteren Verlaufe der Darstellung weicht dieser Text nicht unerheblich von dem gewöhnlichen ab, indem es hier heißt: enn þá var Njáll biskup vígðr til Stafángo ok var hann þar, im gewöhnlichen Texte dagegen: Njáll biskup var þá vígðr síðan til Stafángo; var hann þar biskup.

¹⁴⁾ Munch, III, S. 261, Anm.

¹⁵⁾ Keyser, I, S. 283—4.

gende angeführt. ¹⁶⁾ Als es sich um die Wiederbesetzung derjenigen Diöcese gehandelt habe, welche durch des Erzbischofs eigene Beförderung erledigt worden war, sei durch Klerus und Volk übereinstimmend ein vollkommen passender Mann gewählt worden. Diese Wahl nun habe der König als nichtig angefochten, weil ihm auf deren Gang nicht jener Einfluß zugestanden worden sei, welchen die norwegischen Könige vor dem allerdings geübt, aber schon längst durch eidlichen Verzicht und versiegelte Urkunden aufgegeben hätten, und nachdem er Klerus und Volk zu einer neuen Wahl genöthigt habe, sei er so weit gegangen, von ihm, dem Erzbischofe, die Ertheilung der Weihe an diesen Zweitgewählten zu verlangen. Allerdings werden dabei keine Namen genannt; aber doch kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Bisthum, um dessen Besetzung es sich handelte, das von Stafánger, daß der Erstgewählte Nikolás Arnason, und daß der Zweitgewählte Njáll war. Vergleicht man sodann, hievon ausgehend, die beiden Berichte mit einander, so wird man finden, daß beide sich recht wohl mit einander in Übereinstimmung bringen lassen, und daß jeder von beiden eben nur einseitig gefaßt ist, und diejenige Seite der Vorgänge verschweigt oder doch zurücktreten läßt, welche der eigenen Partei ungünstig ist. Die erzbischöfliche Beschwerdeschrift betont vielleicht zu scharf die Einstimmigkeit der Wahl des Nikolás, welche vielmehr, nach den Worten der Flbk. zu schließen, von Anfang an eine zwiespältige gewesen zu sein scheint, und sie verschweigt jedenfalls, daß der Erzbischof selbst hinterher dem Könige sich fügte, indem er den Njáll für Stafánger und den Nikolás für Osló weihte; sie hatte für diese Reticenz ihre guten Gründe, da Nikolás, wenn für Stafánger gültig gewählt, nur mit päpstlicher Dispensation nach Osló versetzt, ¹⁷⁾ und Njáll erst, nachdem solche ertheilt und eine Neuwahl erfolgt war, für Stafánger geweiht werden konnte, so daß der Erzbischof sich selbst der Mitschuld hätte anklagen müssen, wenn er zugestand, ohne Mitwirkung des päpstlichen Stuhles in der angegebenen Richtung vorgegangen zu sein. Umgekehrt deutet die Sverriss. nicht mit einem Worte an, daß der König anstatt des von ihm nicht bestätigten Nikolás sofort einen anderen Mann für das Bisthum Stafánger wählen ließ, und daß die hinterher von ihm ertheilte Genehmigung der Weihe des Ersteren sich nur auf Osló, nicht auf Stafánger bezog; indessen darf doch nicht unbeachtet bleiben, daß dieselbe, wenn wir der Lesart der Flbk. folgen, auch nicht bestimmt aus-

¹⁶⁾ Diplom. Norveg., VI, S. 5.
de translat. I, 7.

¹⁷⁾ c. 4. X. de elect. I, 6; c. 1 und 2. X.

spricht, daß Njáll erst nach Nikolás die Bischofsweihe empfangen habe, und daß auch sie somit nur einer Reticenz, nicht einer direct unrichtigen Angabe sich schuldig macht. Aller Wahrscheinlichkeit nach stand demnach die Sache so, daß der König, die von der kirchlichen Partei ausgegangene Wahl des Nikolás als nichtig behandelnd, von seiner eigenen Partei den Njáll wählen ließ, — daß er dann hinterher, zum Theil durch die Bitten der Königin bewogen, mit dem Erzbischofe, mit dem er dazumal noch in leidlichem Einverständnisse war, sich dahin einigte, daß Njáll für die Diöcese Stafánger geweiht, Nikolás dagegen mit der Anwartschaft auf das nächste sich erledigende Bisthum abgefunden werden sollte, wozu vielleicht Helgis Erkrankung bereits bestimmte Aussichten an die Hand gab, — daß endlich nach Helgis rasch erfolgtem Tode die Zusage erfüllt und Nikolás auf den Stuhl zu Osló befördert wurde. Unter dieser Voraussetzung konnte dann Njáll, auf derselben Synode geweiht, auf welcher die Beschlüsse über die Bannfälle gefaßt wurden, diese bereits als Bischof neben Helgi unterzeichnen, wogegen Nikolás damals nur im Besitze der Aussicht auf ein Bisthum, aber nicht im Besitze eines Bisthumes war, und ist auch nach dieser Seite hin jeder gegen die Ächtheit unseres Erlasses zu erhebende Anstand beseitigt.

Wende ich mich aber in zweiter Linie zur Prüfung unseres Rechtsbuches selbst, so ist sofort so viel klar und auch allgemein zugestanden, daß dasselbe lediglich eine Compilation aus den Christenrechten der Gulapingslög und der Frostapingslög sei. Bezüglich der GþL ist dabei jedenfalls eine Hs. benützt worden, welche bereits die Recension dieses Rechtsbuches, welche den Namen K. Ólafs trug, und jene andere Recension, welche auf K. Magnús Erlingsson zurückzuführen ist, in ähnlicher Weise zu einem Ganzen verschmolzen hatte, wie dies in unserer Haupths. der Quelle ebenfalls geschehen ist; doch kann die von dem Compiler gebrauchte Hs. nicht mit dieser letzteren identisch gewesen sein, vielmehr muß dieselbe derjenigen ähnlich gewesen sein, von welcher das in Norges gamle Love, II, S. 495—500 abgedruckte Fragment erhalten ist. In diesem letzteren Fragmente finden sich nämlich zwei Bestimmungen, welche in unserem Rechtsbuche eingestellt sind,¹⁸⁾ während sie in unserer Haupths. der GþL fehlen, und auch eine dritte Stelle, welche sich weder in unseren GþL noch FrþL findet, obwohl es nicht völlig an entfernteren Parallelen für dieselbe fehlt,¹⁹⁾ mag wohl in derselben Hs. gestanden haben, von welcher

¹⁸⁾ Vgl. Sverris KrR §. 79 und 98 mit Norges gamle Love, II, S. 496 und 495.

¹⁹⁾ Sverris KrR §. 69; vgl. GþL §. 125, und FrþL, II, §. 10.

jenes Bruchstück herrührt; im Übrigen aber benützt unser Rechtsbuch bald Stücke der Ólaf'schen Recension, welche doch in der Magnús'schen beseitigt waren, ²⁰⁾ bald Stücke, welche in beiden Recensionen enthalten, aber abweichend enthalten waren, nach der von Magnús, ²¹⁾ oder auch so, daß die Texte beider Recensionen vollständig hinter einander gestellt wird, ²²⁾ und sogar eine entschiedene Novelle des K. Magnús Erlingsson findet sich in dasselbe eingestellt. ²³⁾ Die FrþL andererseits sind ebenfalls in einer Fassung benützt, welche der uns vorliegenden durchaus ähnlich ist, und es ist dies um so auffälliger, als wir allen Grund haben anzunehmen, daß diese Fassung, wenigstens was das Christenrecht betrifft, auf einer im Jahre 1244 zwischen K. Hákon gamli und seinem Erzbischofe Sigurd erzielten Übereinkunft beruht, und daß dieselbe im Wesentlichen auf jenes ältere Kirchenrecht gebaut ist, welches Erzbischof Eysteinn unter dem Namen der „Goldfeder“ hatte verfassen lassen. Von hier aus ergeben sich die bedenklichsten Zweifel gegen die Richtigkeit der Annahme, daß unser Rechtsbuch ein Erzeugniß der gesetzgeberischen Thätigkeit K. Sverrirs sei, und zwar Zweifel in mehr als einer Beziehung, welche an Stärke nur noch gewinnen, wenn man mit diesem Rechtsbuche die geschichtlichen Thatsachen vergleicht, welche uns die Sverriss. an die Hand gibt.

Von vornherein schon erscheint höchst verdächtig, daß die ausführliche Lebensbeschreibung des Königs, welche dieser durch einen von ihm selber ausgewählten Mann und theilweise unter seinen eigenen Augen hatte schreiben lassen, und welche somit sicherlich auf die erschöpfendste Kenntniss aller seiner Leistungen begründet ist, gar nichts von dessen Christenrecht zu erzählen wissen sollte, falls wirklich ein solches von ihm erlassen worden sein sollte, — höchst verdächtig auch, daß sich ebensowenig sonstwo irgend eine Bezugnahme auf dasselbe findet, während doch bei den späteren Conflicten zwischen Kirche und Staat oft genug Veranlassung zu einer Berufung auf dasselbe geboten gewesen wäre. Auffälliger noch ist, daß die Sverriss. sogar ganz bestimmt die Möglichkeit eines Christenrechtes auszuschließen scheint, welches von K. Sverrir verfaßt wäre. Bei jenem Streite, welcher der Flucht Erzbischof Eiríks nach Dänemark unmittelbar vorausgieng, suchten beide Theile nach dem Berichte jenes Geschichtswerkes ²⁴⁾ ihre Behauptungen rechtlich zu begründen; der Erzbischof wies aber dabei nur auf das

²⁰⁾ So z. B. Sverris Kr. R. §. 3—4. ²¹⁾ So z. B. Sverris Kr. R. §. 2; §. 80. ²²⁾ So z. B. Sverris Kr. R. §. 7—8. ²³⁾ Vgl. Sverris Kr. R. §. 82—88, mit GþL §. 32. ²⁴⁾ Sverriss., cap. 117, S. 277.

canonische Recht vor, einige päpstliche Bullen, sowie jene „Goldfeder“ seines Vorgängers Eysteinn, wogegen der König sich auf das alte Landrecht von Drontheim berief, wie es der heil. Ólaf gesetzt und der gute Magnús zur Aufzeichnung gebracht habe. Im Jahre 1190 also war ein von K. Sverrir selbst erlassenes Christenrecht noch nicht vorhanden, denn sonst hätte der eine oder andere Streittheil sich unzweifelhaft auf dieses berufen müssen; daß aber der König während der zwölf letzten Jahre seiner Regierung nicht an die Erlassung eines solchen gedacht haben konnte, während deren er in den erbittertsten Kampf mit seiner Kirche verwickelt, der Erzbischof aber fortwährend im Exile war, ist nicht minder einleuchtend. Betrachtet man sich ferner das uns vorliegende Rechtsbuch, so spricht schon die Beschaffenheit der Quellen, aus welchen, und die unglaubliche Ungeschicklichkeit, mit welcher dasselbe compilirt ist, ganz entschieden gegen die Möglichkeit, daß K. Sverrir bei dessen Entstehung die Hand im Spiel gehabt haben könnte. Die vortreffliche Darstellung in der Sverriss., die kraftvolle Schreibweise in der Streitschrift gegen die Kirche zeigen deutlich, wie gut dieser König die Federn zu wählen wußte, die er für seinen Zweck zu verwenden gedachte; sollte derselbe Regent nicht einen fähigeren Bearbeiter für sein Christenrecht aufzutreiben im Stande gewesen sein, wenn er ein solches überhaupt erlassen wollte, und sollte ein so klarer und zugleich so schneidiger Machthaber wie Sverrir in einem von ihm ausgegangenen Gesetzbuche nicht einmal eine einzige selbständige Bestimmung niedergelegt haben, die nicht bereits in den älteren Recensionen der Provincialrechte enthalten gewesen wäre, und dies in einem Gesetzbuche, welches gerade das Gebiet behandelte, auf dem er seine heftigsten Kämpfe auszufechten hatte? Sollte ferner K. Sverrir, wenn er ein Christenrecht denn doch verfassen wollte, bereits auf den, erst um ein volles Jahrhundert nach ihm auftauchenden Gedanken verfallen sein, ein solches, im Gegensatze zu dem damals noch herrschenden Systeme der Provincialrechte für das ganze Reich gemeinsam zu entwerfen, wie doch hierauf die Compilierung unseres Rechtsbuches aus zwei ganz verschiedenen Rechten offenbar schließen läßt, und sollte er bezüglich der Gulapingslög dazu eine Recension verwendet haben, welche guten Theils von seinem bittersten Gegner, dem von ihm stets als illegitim behandelten K. Magnús Erlíngsson herrührte? Überdies ist ein guter Theil der Bestimmungen, welche in unserem Rechtsbuche sich finden, von einer Beschaffenheit, daß sie in einem von K. Sverrir publicierten Christenrechte gar nicht enthalten gewesen sein konnten. Wir kennen zum Theil die Punkte, um die der König mit seinem Erzbischofe zu streiten hatte. Es handelte

sich einmal um die Bezahlung der kirchlichen Geldbußen nach reinem Silberwerthe, statt nach dem gewöhnlichen Sachwerthe, wie solche Erzbischof Eysteinn durchgesetzt hatte, nicht ohne Anfangs bei Erlingr jarl auf Widerstand zu stoßen; ²⁵⁾ es handelte sich zweitens um das Laienpatronat, welches der Erzbischof schlechterdings nicht anerkennen wollte; ²⁶⁾ es handelte sich endlich drittens um die Begleitung, welche der Erzbischof bei seinen Rundreisen im Lande um sich haben sollte, und zwar wollte ihm der König nur 30 Männer und 12 weiße Schilde gestatten, wie dieß das ältere Recht mit sich brachte, während der Erzbischof eine unbeschränkte Zahl für sich in Anspruch genommen zu haben scheint. ²⁷⁾ In allen drei Fragen stellt sich nun unser Rechtsbuch ganz entschieden auf die Seite des Erzbischofes, nicht des Königs. In Bezug auf die Geldbußen schreibt dasselbe den Satz: „allar sæktir sylfrmetnar í kristnum rette“ gerade so ab, wie er in unseren FrþL steht. ²⁸⁾ Seine Bestimmungen über die Besetzung der Kirchenämter compiliert es zwar aus den einschlägigen Vorschriften der GþL und der FrþL; ²⁹⁾ aber es räumt dabei dem Bischofe wie diese ein unbedingtes Besetzungsrecht ein, und wenn es aus den FrþL die Worte entlehnt: „oc han hæfir ospui hætid at ver skulum þa kenne menn hafa sem os þokkaz“, so läßt es denselben sogar die dort vorgefundene weitere Bemerkung folgen: „þæt er forn retrr“, die doch zweifellos in den FrþL selbst nur ein späteres Glossem ist. Was endlich die Zahl der Begleiter betrifft, so schreibt unser Rechtsbuch frischweg aus den FrþL die Bestimmung ab, ³⁰⁾ daß die Bauern jedes Pferd zu stellen verpflichtet sind, auf welches jemals Geschirr gelegt worden ist, und wenn wir dem gegenüber bemerken, daß die anderen Christenrechte dem Bischofe nur höchstens 30 Pferde stellen lassen, ³¹⁾ oder 30 Begleiter verwilligen, ³²⁾ oder 30 Begleiter und ebenso viele Pferde, ³³⁾ so ist klar, daß ursprünglich in allen Diöcesen des Landes das gleiche Recht gegolten haben muß, welches hinterhier Eysteinn zu Gunsten seines erzbischöflichen Stuhles um dessen höherer Würde willen änderte,

²⁵⁾ Sverris s., cap. 112, S. 269—71; vgl. Magnúss. Erlingssonar, cap. 8, S. 299—300, und cap. 13, S. 304—7. (FMS. VII); Heimskr., cap. 16, S. 792, und cap. 21, S. 795—7; Fagrsk., §. 268, S. 179—80. ²⁶⁾ Sverriss., cap. 117, S. 277 bis 278. ²⁷⁾ S. 278—80, ebenda. ²⁸⁾ Sverris KrR §. 57; vgl. FrþL, III, §. 2.

²⁹⁾ Sverris KrR, §. 17; vgl. GþL, §. 15, und FrþL, II, §. 11. ³⁰⁾ Sverris KrR, §. 53, vgl. mit FrþL, II, §. 44. Da übrigens die erstere Stelle auch von der Beförderung zur See spricht, von der die letztere nichts weiß, ist klar, daß dort ein etwas anderer Text als der unserige benützt sein muß. ³¹⁾ GþL, §. 33. ³²⁾ BþL, I, §. 10; II, §. 19; III, §. 14. ³³⁾ EþL, I, §. 34.

während K. Sverrir diese Änderung als zu Recht nicht beständig anfocht, und daß unser Rechtsbuch sowohl wie unsere FrþL umgekehrt die Neuerung anerkennen. Dem Compiler des ersteren ist dabei noch obendrein der Streich widerfahren, daß er den erhöhten Anspruch, welcher nach Ausweis späterer Quellen ³⁴⁾ nur für den Erzbischof, nicht auch für die Suffraganbischöfe erhoben wurde, auch auf diese letzteren ausdehnt, indem er die betreffende Stelle der FrþL für ein allgemein norwegisches Christenrecht passend zu machen suchte; aber ganz abgesehen von solchen Nebensachen kann ein Rechtsbuch unmöglich von K. Sverrir herrühren, welches in allen den Punkten, welche zwischen ihm und seinem Erzbischofe so heftig bestritten waren, die von dem letzteren verfochtene Ansicht festhält. In dem Inhaltsverzeichnisse, welches dem Rechtsbuche voransteht, ist an zweiter Stelle jene Thronfolgeordnung des K. Magnús Erlingsson aufgeführt, welche auch in unseren GþL §. 2 denselben Platz einnimmt. Im Texte selbst fehlt freilich dieses Stück, sei es nun, weil dem Compiler hinterher Zweifel über dessen Rechtsgültigkeit gekommen waren, oder weil er eingesehen hatte, daß dasselbe mit dem Christenrechte nichts zu thun habe, oder auch aus einem dritten, später noch zu erwähnenden Grunde; aber konnte auch nur in das Inhaltsverzeichniß eines von K. Sverrir erlassenen Gesetzbuches eine Bestimmung aufgenommen werden, deren bloße Überschrift: „At sá skal konúgr vera, er skilgetinn er“, ihn, den unehelich Geborenen, vom Throne ausschließen mußte, und kann man sich überhaupt vorstellen, daß der König sein Gesetzgebungswerk mit dem Niederschreiben eines Inhaltsverzeichnisses begonnen haben sollte? Endlich. In unserem Rechtsbuche ist, und zwar genau mit denselben Worten wie in den FrþL, das Gebot der österlichen Communion ausgesprochen. ³⁵⁾ Nun wissen wir, daß dieses Gebot, das sogenannte præceptum paschale, erst durch die IV. lateranische Synode eingeführt wurde; ³⁶⁾ wie konnte dasselbe somit in einem Gesetzbuche berücksichtigt sein, welches den im Jahre 1202 verstorbenen K. Sverrir zum Verfasser hat?

Während von den älteren Schriftstellern alle diese Schwierigkeiten völlig unbemerkt gelassen wurden, hat P. A. Munch sowohl als R. Keyser dieselben allerdings beachtet; Beide beruhigen sich indessen bei der

³⁴⁾ Vgl. das neuere Christenrecht des Borgarþings, §. 5, und des Gulapings, §. 14; der Zusatz in BþL, II, §. 27, kann hiegegen nicht in Betracht kommen. ³⁵⁾ Sverris KrR, §. 37; vgl. FrþL, II, §. 40. ³⁶⁾ Vgl. c. 12, X, de pönit., V, 38.

Vermuthung, daß unser Rechtsbuch eben kein wirkliches Gesetzbuch sein werde, sondern nur ein Entwurf zu einem solchen, welchen man kirchlicherseits dem K. Sverrir vorgelegt, welchem aber dieser seine Sanction versagt, und welcher somit auch niemals gesetzliche Geltung erlangt habe, und daß vereinzelte Spuren späteren Rechtes in demselben als hinterher in dessen Text eingeschobene Zusätze zu betrachten seien. Mit diesem Auskunftsmittel vermag ich mich nun aber in keiner Weise einverstanden zu erklären. Die einzige Quellenstelle, welche Sverrirs Namen überhaupt mit unserem Rechtsbuche in Verbindung bringt, ist die Überschrift, welche diesem vorgesetzt ist; diese einzige Stelle aber bezeichnet dasselbe nicht als einen von dem norwegischen Episcopate dem Könige vorgelegten Entwurf, sondern als ein von diesem gemeinsam mit seinen Bischöfen erlassenes Gesetz. Ist somit jene Überschrift glaubwürdig, so ist das Rechtsbuch, auf welches sie sich bezieht, für ein wirkliches zu Stande gekommenes Gesetzbuch zu halten, — ist sie unglaublich, so fehlt uns auch aller Grund, in demselben einen dem Könige vorgelegten Entwurf zu sehen; in keinem Falle aber sind wir berechtigt, jenem Zeugnisse zugleich unseren Glauben zu schenken und zu versagen, indem wir zwar die durch dasselbe gebotene Anknüpfung der Compilation an K. Sverrirs Namen acceptieren, aber ihr sofort eine ganz andere Bedeutung unterschieben, als welche die Hs. selbst ihr beilegt. Steht hiernach der Munch-Keyser'sche Erklärungsversuch ohne die mindeste quellenmäßige Stütze da, vielmehr mit allen unseren Quellen ohne Ausnahme in Widerspruch, so läßt uns derselbe überdies völlig unerklärt, wie es komme, daß die sonst so ausführliche Sverris s. von der doch jedenfalls sehr bedeutungsvollen Vorlage eines derartigen Entwurfes gänzlich schweige, und daß dieser auch in der oben erwähnten Streitschrift, dem sogenannten Anekdoton Sverreri, mit keiner Sylbe berührt werde. Zudem ist der Inhalt des Rechtsbuches, wie oben dargelegt, ein so einseitig kirchlich ausgeprägter, daß die Möglichkeit geradezu ausgeschlossen scheint, daß dasselbe jemals auch nur als ein von den Bischöfen ausgehender Entwurf einem so eigenwilligen Könige wie Sverrir hätte vorgelegt werden können. Endlich begreift sich zwar leicht, wie man dazu kommen konnte, und in nicht wenigen Fällen auch wirklich nachweisbar dazu kam, in Hss. einer wirklich geltenden Rechtsquelle spätere Rechtsvorschriften nachträglich einzuschalten; wie aber Jemand dazu gekommen sein sollte, solche Zusätze einem Texte einzuverleiben, der niemals rechtliche Geltung besessen hatte, ist darum denn doch noch nicht abzusehen. Der Zweck der Einschaltung konnte denn doch nur darin bestehen, daß die einzelne Rechtsaufzeichnung

für den praktischen Gebrauch stets evident und auf der Höhe des geltenden Rechts gehalten werden wollte; aber was in aller Welt sollte man damit bezweckt haben, neuere Novellen in ein Project einzuflicken, das, weil niemals sanctioniert, für die Praxis selbst gar keine Bedeutung hatte? Glücklicherweise bietet sich aber auch statt dieses zweifelhaften Versuches, die bezüglich unseres Rechtsbuches vorliegenden Schwierigkeiten zu beseitigen, ein anderer, ungleich einfacherer und zugleich ungleich radikalerer, zum Ziele führender Ausweg an, von dem mich nur wundert, daß noch Niemand auf denselben verfallen ist.

Einzig und allein auf der oben mitgetheilten Überschrift unseres Rechtsbuches beruht die Verbindung, welche man zwischen diesem und K. Sverrir als bestehend annehmen zu sollen glaubt, und nur auf einer einzigen, vergleichsweise späten Hs. beruht unsere Überlieferung wie des Rechtsbuches selbst, so auch dieser seiner Überschrift. Nun ist diese Überschrift schon durch den Ort, an welchem sie steht, in hohem Grade auffällig. Nicht unmittelbar vor dem Rechtsbuche selbst, auf welches sie sich bezieht, und auch nicht unmittelbar vor dem Inhaltsverzeichnisse ist sie angebracht, welches diesem vorausgeht, sondern sie ist von beiden noch durch jenen Erlaß über die Bannfälle getrennt, welcher doch, wie oben bereits bemerkt wurde, zu dem Rechtsbuche und seinem Inhaltsverzeichnisse in ganz und gar keiner Beziehung steht. Diese eigenthümliche Stellung der Überschrift scheint aber mit Sicherheit darauf schließen zu lassen, daß dieselbe in dem Originale, welches der Schreiber unserer Hs. copierte, noch nicht enthalten gewesen war, und jedenfalls ursprünglich nicht zu dem Rechtsbuche gehörte; ohne Überschrift war dieses dem Copisten, in welchem Munch bereits einen Menschen erkannte, der das Abschreiben gewerbsmäßig betrieb (habe, ³⁷⁾ vorgelegen, und da dasselbe auch, wie noch jetzt, an seinem Schlusse keine Notiz über seine Entstehung und Bedeutung enthalten hatte, mag dieser sich selbst veranlaßt gefühlt haben, den Mangel zu ergänzen. Daß er seine Überschrift nicht dem Rechtsbuche selbst, sondern dem Erlasse über die Bannfälle vorsetzte, welcher doch mit jenem ebenso wenig zu thun hatte, wie das noch weiter voranstehende Christenrecht Erzbischofs Jóns oder die übrigen Stücke der Sammelhandschrift, zeigt jedenfalls, daß er auch diesen ohne Überschrift vorfand, und daß er ihn irrthümlich als zu dem nachfolgenden Rechtsbuche gehörig betrachtete. Wie nun, wenn er die Eingangsworte dieses Erlasses: „Sverrir Magnus konongr, sun Sigurðar konongs, Eiríkr ærkebiskup,

³⁷⁾ Munch, III, S. 263, Anm. 2.

oc Poll biskup, Hælgí biskup oc Níall biskup, oc þorér biskup, oc aller bóðorða men í Noreghe, senda quæðiu allum guðs uinum oc sinum, er þetta bref hœyra, Guðs oc sína“, verkehrter Weise als eine Eingangsformel zu dem folgenden Rechtsbuche betrachtet, und lediglich auf dieses Missverständniß hin jene Überschrift dem Ganzen vorgesetzt hätte, welche ja gleichfalls den „K. Sverrir und alle Bischöfe“ als den Verfasser des folgenden Christenrechtes bezeichnet? Nur eine schlechte Conjectur eines einzelnen Schreibers wäre es dann, welche dieses überhaupt mit K. Sverrir in Verbindung gebracht hätte; mit der Aufdeckung dieses Sachverhaltes wäre aller Grund, sich mit Versuchen abzuquälen, die der Annahme einer solchen Verbindung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, vollkommen aus dem Wege geräumt; unser Rechtsbuch aber dürfte unbedenklich als eine frühestens der Mitte des 13. Jahrhunderts angehörige Compilation betrachtet werden, bezüglich deren erst noch nachzuweisen käme, wann und wie dieselbe entstanden sei.

Gerathener wäre vielleicht, es bei diesem negativen Ergebnisse bewenden zu lassen; indessen kann ich mir nicht versagen, auch in positiver Richtung eine Vermuthung auszusprechen, bezüglich deren ich freilich zufolge der Weitschichtigkeit des in Betracht kommenden Materiales und der Zahl der zu dessen klarer Sichtung erforderlichen Specialuntersuchungen auf einige allgemeinere Andeutungen mich beschränken, auf eine detaillirtere Durchführung aber an diesem Orte verzichten muß.

Bekannt sind die umfangreichen gesetzgeberischen Arbeiten, welchen K. Magnús Hákonarson (1263—80) den ehrenden Beinamen lagabætir, der Gesetzverbesserer, verdankt; über den Gang, welchen sein Gesetzgebungswerk nahm, sowie über die verschiedenen Phasen, welche dasselbe durchzumachen hatte, ist indessen meines Erachtens durch die bisherigen Forschungen noch immer nicht die wünschenswerthe Klarheit gewonnen. Mir scheint der König sich Anfangs lediglich auf dem hergebrachten Wege gehalten, und lediglich eine Verbesserung der vier von Alters her bestehenden Provincialrechte beabsichtigt zu haben; ich beziehe auf diese Phase seiner Thätigkeit die uns erhaltene Nachricht, daß es ihm gelungen sei, im Jahre 1267 für das Gulapíng und im Jahre 1268 für das Eidsifapíng und Borgarpíng die gesetzliche Annahme der von ihm verfaßten Entwürfe durchzusetzen.³⁸⁾ Für uns sind diese drei neuen Gesetzbücher nahezu völlig

³⁸⁾ Annálar, a. 1267: lögtekin Gulapíngsbók, sú er Magnús konúgr gjörði; a. 1268: lögtekin lögbók Uppléðinga ok Víkverja, sú er Magnús konúgr skipaði.

verloren; doch besitzen wir von zweien derselben, von den neueren Gulapingslög nämlich und den neueren Borgarþingslög, wenigstens den auf das Christenrecht bezüglichen Abschnitt,³⁹⁾ und dieß genügt, um uns die Feststellung des Charakters dieser neuen Legislation zu gestatten. Die alte Sonderung der Provincialrechte ist beibehalten, wenn auch insoferne Einiges zu deren Ausgleichung geschehen ist, als hin und wieder das eine Recht zur Ergänzung und Besserung des anderen benützt wurde. Das Christenrecht ferner ist noch in althergebrachter Weise als ein Theil des Landrechtes behandelt, und somit in soweit der kirchlichen Forderung des Selbstgesetzgebungsrechtes auf kirchlichem Gebiete ganz und gar nicht Rechnung getragen. Aber neu und in hohem Grade bezeichnend für den Geist der Zeit ist die Thatsache, daß wir nunmehr an die Spitze des Christenrechtes des Gulapinges ein Bekenntniß des christlichen Glaubens und ihm folgend eine Auseinandersetzung über die zweifache Gewalt des Königs und des Bischofs gestellt finden, an welche letztere sich sodann jenes Gesetz über die Thronfolgeordnung anschließt, das K. Hákon der Alte im Jahre 1260 zu Stande gebracht hatte; aller Wahrscheinlichkeit nach hatten auch die neueren Borgarþingslög ursprünglich an ihrer Spitze dieselbe Einleitung gezeigt, und ist dieselbe erst hinterher in unseren überhaupt nicht wörtlich getreuen Abschriften weggefallen. — In gleicher Weise wie in den genannten drei Dingverbänden, suchte der König auch in dem vierten, der Landschaft Dronheim, eine Revision des alten Rechtes durchzusetzen; hier aber stießen dessen Bemühungen auf entschiedenen Widerstand, und zwar war es der Klerus, welcher ihnen solchen entgegensetzte. Seit Erzbischof Einars Tod (1263) war der erzbischöfliche Stuhl mehrere Jahre lang unbesetzt geblieben, und als dann endlich der im Jahre 1265 gewählte Nachfolger, Hákon, im Frühjahr 1267 mit dem Pallium bekleidet worden war, starb auch er bereits nach wenigen Monaten; noch in demselben Jahre zu seinem Nachfolger gewählt, war sodann Jón raudi sofort nach Rom gegangen, von wo er erst kurz vor Weihnachten des Jahres 1268 zurückkam. Es mag wohl sein, daß die längere Sedisvacanz, dann Erzbischof Hákon's Krankheit und Erzbischof Jóns Abwesenheit es dem Könige so leicht gemacht hatten, am Gulapinge, Eidsifþapinge und Borgarþinge seinen Willen durchzusetzen; jedenfalls kann es nur der Widerstand des persönlich anwesenden Erzbischofes gewesen sein, welcher im Jahre 1269 am Frostapinge des Königs Absichten scheitern machte. Die genaueren

³⁹⁾ Gedruckt in Norges gamle Love, II, S. 291—338.

Vorgänge am Dinge sind uns allerdings nicht bekannt; aber doch wird uns so viel berichtet, ⁴⁰⁾ daß der König von diesem nur die Ermächtigung erhielt, die ältere Gesetzgebung in soweit einer Revision zu unterziehen, als dieselbe das weltliche Recht betraf, und kann die damit ausgesprochene Ausschließung des Christenrechtes von der neuen Legislation natürlich nur vom Erzbischofe durchgesetzt worden sein. Damit war nun der principielle Streit zwischen Kirche und Staat um das Gesetzgebungsrecht auf kirchlichem Gebiete angeregt; doch scheint derselbe zunächst noch nicht zum offenen Ausbruche gediehen zu sein, vielmehr scheint der König sich vorerst noch der Hoffnung hingegeben zu haben, auf dem Wege der Verhandlung mit seinem Erzbischofe zu einem Christenrechte zu gelangen. Mag sein, daß Erzbischof Jón bei dieser Gelegenheit, sei es nun um eine gleichheitliche Regelung der kirchlichen Zustände für das ganze Reich zu erzielen, oder auch um auf gute Art die bereits rechtsförmlich angenommenen Christenrechte des Gulapínges, Eidsifjapínges und Borgarþínges los zu werden, den Gedanken anregte, daß man lieber gleich ein gemeinsames Christenrecht für das ganze Reich in Angriff nehmen solle; wie dem auch sei, gewiss ist jedenfalls, daß von jetzt ab die legislativen Producte des Königs in zweifacher Beziehung einen von dem früheren abweichenden Charakter tragen, nämlich einmal in soferne, als es sich von jetzt ab nicht mehr um eine Revision der älteren Provincialrechte, sondern nur noch um die Herstellung eines gemeinsamen Rechtes für das ganze Reich handelt, und zweitens in soferne, als diese neueren gesetzgeberischen Erzeugnisse nur noch formell, nicht aber materiell ein Christenrecht enthalten. — Das erste Gesetzbuch des Königs, welches diesen modernen Charakter trägt, ist die Járnsíða, von den Neueren auch wohl, auf Grund einer völlig haltlosen Conjectur, als Hákonarbók bezeichnet. Für Island bestimmt, wurde dieses Gesetzbuch bereits im Jahre 1271 dahin geschickt, und nicht ohne Schwierigkeit in den Jahren 1271—73 am Alldinge dessen Annahme durchgesetzt; ⁴¹⁾ dennoch ist dasselbe, von einigen wenigen, der älteren einheimischen Legislation entnommenen Stücken abgesehen, lediglich eine ungemein rohe Compilation aus den älteren Gulapíngslög und Frostapíngslög,

⁴⁰⁾ Annálar, a. 1269: Magnús konúgr ok Jón erkibiskup voru á Frostapíngi. þá fékk Magnús konúgr sam þykkt allra Frostapíngsmanna at skipa svá Frostapíngsbókum alla þá luti sem til veraldar heyra ok konúgdómsins, sem honum sýndist best bera. ⁴¹⁾ So die Árna bps s., cap. 9, S. 688—90, und cap. 11, S. 695, sowie die Annálar, a. 1271—73.

sowie einigen späteren norwegischen Gesetzen, was sich doch nur unter der Voraussetzung erklärt, daß man damals bereits mit dem Plane sich trug, auch in Norwegen selbst die Vielheit der Provincialrechte durch ein einziges gemeinsames Landrecht zu ersetzen, und dieses wesentlich aus einer Compilation der beiden genannten Rechte hervorgehen zu lassen. Andererseits enthält dieses nur noch nominell einen Kristindómsbálk, indem unter diesem Titel nur noch die oben besprochene Einleitung zum jüngeren Gulapingsrechte zu lesen ist, jenes Glaubensbekenntniss also, die Erörterung über das Amt des Königs und des Bischofs, endlich die Thronfolgeordnung vom Jahre 1260; dieß eine Wunderlichkeit, welche deutlich darthut, daß man zur Zeit der Abfassung des Gesetzbuches noch die Hoffnung hegte, daß es hinterher noch gelingen werde, ein wirkliches Christenrecht dem einstweilen eingestellten Eingange zu einem solchen folgen lassen zu können. Hatte man übrigens wirklich die Absicht gehabt, ein der Járnsíða wesentlich ähnliches Gesetzbuch in Norwegen einzuführen, so muß man dieselbe jedenfalls bald aufgegeben haben. Mag sein, daß man sich denn doch der ungeschlachten Art bewußt wurde, in welcher jenes Gesetz bearbeitet war, und darum dessen vorgängige Revision abwarten wollte. Mag sein auch, daß man zweckmäßig fand, erst einzelne wichtigere Punkte auf dem Wege der Einzelgesetzgebung zu ordnen, wie denn wirklich im Jahre 1273 ein neues Thronfolgegesetz zu Stande gebracht wurde. Mag sein endlich, daß man erst noch den Erfolg weiterer Unterhandlungen mit dem Erzbischofe abwarten zu sollen glaubte, welcher im Winter 1272—73 seinerseits mit der Abfassung eines Christenrechtes beschäftigt war,⁴²⁾ und wohl im letzteren Jahre im Wesentlichen das Kirchenrecht zu Stande brachte, welches uns unter dem Namen Jóns erkibiskups kristinrètt erhalten ist.⁴³⁾ Gewiss ist jedenfalls so viel, daß man erst, nachdem das Thronfolgegesetz beschlossen war und die Unterhandlungen mit dem Erzbischofe durch den Bergen'schen Vergleich vom 1. August 1273 einen, wenn auch nur trügerischen Abschluß erreicht hatten, die Codificationsarbeit wieder energischer in Angriff nahm, und daß nun in rascher Folge die ganze Reihe von Gesetzbüchern publiciert wurde, welche den Glanzpunkt der Regierung

⁴²⁾ Árna bps s., cap. 10, S. 691, Anm. 2. ⁴³⁾ Das Datum ergibt sich theils daraus, daß dem Werke das im Jahre 1274 eingeführte festum coronæ spineæ noch fremd ist, theils aus der anderen Thatsache, daß dasselbe dem Christenrechte als Muster diente, welches B. Árni von Skálholt im Winter 1273—74 bearbeitete und am Alllinge des Jahres 1275 zur Annahme brachte.

des K. Magnús bilden. Über die Entstehungszeit dieser einzelnen Gesetzbücher herrscht allerdings einige Unklarheit, und kann ich mich mit den von P. A. Munch und R. Keyser dieserhalb ausgesprochenen Ansichten nur sehr theilweise einverstanden erklären; indessen verbietet die Rücksicht auf den Raum ein näheres Eingehen in die ziemlich verwickelte und zum Theil auch auf einzelne, oben schon vorgetragene Angaben sich erstreckende Controverse, und so mag, da die Frage für meine dermalige Aufgabe ohnehin nur sehr beiläufige Bedeutung hat, die Darlegung der Ergebnisse eigener Quellenprüfung ohne alle Beweisführung verstattet sein. Ich nehme aber an, daß das gemeine norwegische Landrecht, die Landslög, zunächst für die Landschaft Drontheim im Jahre 1274 zu Stande gekommen, und sodann unter Beibehaltung des für diesen Dingbezirk eigentlich allein bestimmten Prologes und Epiloges in nicht näher zu bestimmender Zeit auch auf die übrigen Dingverbände erstreckt worden sei; daß sodann das gemeine Stadtrecht, Bjarkeyjarrètt, im Jahre 1276 für die Stadt Bergen publiciert worden sei, ohne daß sich bestimmen ließe, wann dessen Reception für die übrigen Städte erfolgte; daß das Dienstmannenrecht, die Hirdskrá, in den Jahren 1273—76 entstand; endlich daß das neuere Gesetzbuch für Island, die Jónsbók, noch im Jahre 1280 nach der Insel gesandt, und im folgenden Jahre von deren Allding angenommen wurde. Dabei ist zu bemerken, daß das Landrecht, das Stadtrecht und die Jónsbók ganz gleichmäßig zwar auch noch einen Kristindómsbálk enthalten, aber nur in demselben höchst uneigentlichen Sinne wie die Járnsíða einen solchen zeigte, nur mit der selbstverständlichen Abweichung, daß in ihnen allen an die Stelle der Thronfolgeordnung von 1260 nunmehr die neuere von 1273 getreten ist; mag sein, daß man immer noch hoffte, ein wirkliches Christenrecht mit der Zeit einrücken zu können, — mag aber auch sein, daß man sich lediglich durch das Beispiel der Járnsíða bestimmen ließ, und daß man allenfalls auch den Titel des Abschnittes als eine Art von Protest stehen lassen wollte, gegen das eigenmächtige Vorgehen, welches der Erzbischof inzwischen mittelst der Abfassung seines eigenen Christenrechtes sich hatte zu Schulden kommen lassen.

Was hat nun aber diese Erörterung über K. Magnús lagabætir's Gesetzgebungswerk mit dem angeblichen Christenrechte K. Sverrirs zu schaffen, wird der Leser fragen. Einfach Folgendes. Es ist oben bereits nachgewiesen worden, daß dessen Compiler die Frostapingslög wesentlich in der Gestalt benützt hat, in welcher sie uns vorliegen, und welche sie um das Jahr 1244 angenommen haben. Älter

als dieses Jahr kann demnach die Compilation nicht sein; dagegen steht nichts im Wege, derselben auch ein einigermaßen jüngerer Alter anzuweisen, und wird man zumal daraus, daß sie die Eisenprobe noch als ein geltendes Rechtsinstitut behandelt, ⁴⁴⁾ während dieselbe doch bereits im Jahre 1247 auf Betreiben des Cardinals Wilhelm von Sabina abgeschafft worden war, ⁴⁵⁾ keinen Gegengrund gegen solche Annahme entnehmen dürfen, da bei der ungemein flüchtigen Art, wie der Compiler seine Quellen ausschrieb, auch sonst gar Mancherlei von ihm eingestellt wurde, was schon längst unpraktisch geworden war, wie z. B. die in der älteren Recension der GþL angeordnete, aber schon durch K. Magnús Erlingsson gestrichene alljährliche Freilassung von Unfreien, ⁴⁶⁾ die doch längst unmöglich geworden war, da es im 13. Jahrhundert kaum noch viele Unfreie in Norwegen gab. ⁴⁷⁾ Man wird hiernach von vornherein geneigt sein, dem Rechtsbuche in der legislativ so überaus thätigen Zeit des K. Magnús lagabætir seine Stelle anzuweisen, und eine genauere Vergleichung des specifischen Charakters jenes ersteren mit den verschiedenen legislativen Producten dieses Königs wird diese Vermuthung zugleich bestätigen und näher präcisieren. Es ist oben bereits gelegentlich darauf hingedeutet worden, daß die Compilation unseres Rechtsbuches aus zwei verschiedenen älteren Provincialrechten sich nur aus der Absicht erklärt, für das ganze Reich ein gemeinsames Christenrecht zu entwerfen; diese Absicht aber ist den gesetzgeberischen Arbeiten des Königs aus den Jahren 1267 und 1268, dann dem Antrage, welchen er im Jahre 1269 an das Frostapíng richtete, noch völlig fremd. Dagegen zeigt die Járnsíða, welche im Jahre 1271 vollendet wurde, bereits vollständig denselben Charakter wie unser Rechtsbuch; wie dieses ist sie im Wesentlichen aus den Gulapíngslög und Frostapíngslög compilirt, und zwar vollkommen in derselben abstoßend rohen Weise wie dieses, während die späteren Gesetzbücher des Königs, wenn auch keineswegs besonders gut gearbeitet, doch einen ohne allen Vergleich reiferen Eindruck machen. Berücksichtigt man nun, daß der König durch die Haltung des Frostapínges im Jahre 1269 sich doch wohl zur Anknüpfung von Verhandlungen mit dem Erzbischofe veranlaßt sehen mußte, und daß gerade auf kirchenrechtlichem Gebiete der Gedanke einer gemeinsamen Legislation für

⁴⁴⁾ Sverris KrR §. 30 und 34; vgl. FrþL, II, §. 1 und 45. ⁴⁵⁾ Hákönars. gamla, cap. 255, S. 22. ⁴⁶⁾ Sverris KrR, §. 3—4; vgl. GþL, §. 4—5. ⁴⁷⁾ Der letzte in den Sagen genannte Unfreie ist Bárdr skjöldr, der auf Weihnachten des Jahres 1181 für seinen Herrn, K. Magnús, fiel; Sverris s., cap. 64, S. 166.

das ganze Reich am ersten entstehen konnte, so möchte man die Vermuthung wagen, daß gerade gelegentlich jener Verhandlungen unsere Aufzeichnung in aller Eile entworfen worden, und als die Verhandlungen sich zerschlugen, ein bloßes Project geblieben sein möge, welches, von beiden Theilen fallen gelassen, niemals praktische Bedeutung erlangte. Von hier aus würde sich dann leicht erklären, daß unser Rechtsbuch, ehe es durch einen Irrthum eines Abschreibers als ein Christenrecht K. Sverrirs bezeichnet wurde, überhaupt keine Überschrift trug, — erklären auch, warum an dessen Spitze die Thronfolgeordnung von 1164 zwar im Inhaltsverzeichnisse aufgeführt, aber in den Text selbst nicht eingerückt wurde, in welchem vielmehr beabsichtigt sein mußte, an ihrer Stelle dasjenige einzurücken, was den Kristindómsbálk der Járnsíða ausmacht.

Möge man übrigens diese letztere Vermuthung stichhaltig finden oder nicht; so viel wenigstens wird man immerhin als festgestellt betrachten dürfen, daß jede Zurückführung unseres Rechtsbuches auf K. Sverrir vollkommen unstatthaft ist.
